

Mitteilung des Senats vom 2. Dezember 2003

Beitritt der Psychotherapeutenkammer Bremen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Freien Hansestadt Bremen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen

1. Der Senat lässt der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Freien Hansestadt Bremen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen, dem der Entwurf eines Staatsvertrages als Anlage beigefügt ist, zugehen.
2. Der Entwurf ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Aufsichtsbehörde über die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und mit der Psychotherapeutenkammer Bremen abgestimmt.
Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Staatsvertrag sowie dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 6. November 2003 zugestimmt.
3. Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Freien Hansestadt Bremen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am _____ von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Freien Hansestadt Bremen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Begründung

Die Psychotherapeutenkammer Bremen hat sich auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Kammerversammlung vom 4. März 2003 für die Versorgung der Bremer Kammermitglieder durch einen Anschluss an das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen ausgesprochen. Da ein eigenes Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Bremen aufgrund der hierfür zu geringen Mitgliederzahl nicht realisierbar ist, erhalten die in Bremen selbständig tätigen Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufgrund der Zugehörigkeit zum Psychotherapeutenversorgungswerk Niedersachsen gegen die Pflicht zur Beitragszahlung einen Rechtsanspruch auf Versorgungs- und Hinterbliebenenleistungen.

Der Staatsvertrag schafft die Rechtsgrundlage für die Aufnahme der in Bremen tätigen Psychotherapeuten in das Psychotherapeutenversorgungswerk Niedersachsen. Der Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Zustimmungsgesetz.

Mit Artikel 1 wird dem beigefügten Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Freien Hansestadt Bremen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen zugestimmt. Gleichzeitig wird der Staatsvertrag veröffentlicht.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

ANLAGE

Staatsvertrag zwischen

***der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Freien Hansestadt Bremen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen***

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

und

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Mitglieder des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen (im Folgenden: Versorgungswerk) sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die der Psychotherapeutenkammer Bremen als Mitglied angehören.

(2) Die Ausnahmenvorschriften und Übergangs- und Überleitungsregelungen der Satzung des Versorgungswerks finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe und der Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe oder der Satzung des Versorgungswerks ist für Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks richtet sich in der Freien Hansestadt Bremen nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk.

Artikel 4

Das Versorgungswerk kann von der Psychotherapeutenkammer Bremen Auskünfte über die Mitglieder einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ausgeübte staatliche Aufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk leitet dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Vor der Beschlussfassung über Änderungen von Landesgesetzen und Landesverordnungen, die die Belange des Versorgungswerks unmittelbar betreffen, ist das Benehmen mit dem anderen Vertragspartner herzustellen.

Artikel 7

Das Vermögen des Versorgungswerks soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus der Freien Hansestadt Bremen am Gesamtbetragsaufkommen des Versorgungswerks in der Freien Hansestadt Bremen angelegt werden.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch die Freie Hansestadt Bremen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder nach Artikel 1 und die sonstigen Leistungsberechtigten dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nicht versicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der den ausscheidenden Teilbestand betreffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nicht versicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freien Hansestadt Bremen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen herzustellen.

Artikel 9

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerks ist von diesem in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf diesen Staatsvertrag im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den

Hannover, den

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Land Niedersachsen

Für den Präsidenten des Senats

Für den Ministerpräsidenten

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Begründung

1. Allgemeines

Die Psychotherapeutenkammer Bremen hat auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Kammerversammlung vom 4. März 2003 den für die Berufsaufsicht zuständigen Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gebeten, die Versorgung der Bremer Kammermitglieder durch den Anschluss an das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen (im Folgenden: Versorgungswerk) zu ermöglichen.

Die Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk bietet freiberuflich tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Möglichkeit der Teilnahme an einer leistungsfähigen und den Bedürfnissen der freien Berufe entsprechenden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Berufsständische Versorgung für Angehörige Freier Berufe hat Tradition. So ist im Land Bremen bereits in der Vergangenheit die berufsständische Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, der Steuerberater sowie der Architekten aufgrund von Staatsverträgen mit anderen Bundesländern geregelt worden. Die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich sind durchweg positiv. Die Gründung selbständiger bremischer Versorgungswerke ist aufgrund der in der Regel zu geringen Mitgliederzahl kaum realisierbar. Mit der Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum Versorgungswerk erhalten auch die in Bremen tätigen selbständigen Mitglieder des Berufsstandes einen Rechtsanspruch auf Versorgungs- und Hinterbliebenenleistungen und unterliegen andererseits der Pflicht zur Beitragszahlung.

Das niedersächsische Versorgungswerk hat zum 17. Dezember 2002 seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen. Nach inzwischen mehr als achtmonatiger Tätigkeit gehören dem Versorgungswerk bereits über 400 Mitglieder an, das Bilanzvolumen beträgt ca. 1 Mio. €. Das Versorgungswerk hat zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eine eigene Verwaltung mit eigener Geschäftsstelle aufgebaut.

Das Psychotherapeutenversorgungswerk in Niedersachsen ist das erste seiner Art bundesweit. Für dieses noch junge Versorgungswerk bedeutet jedes weitere Mitglied eine weitere Stabilisierung seiner Basis. Wenngleich es nicht auf Zuwachs durch nicht-niedersächsische Mitglieder angewiesen ist, so trägt doch jedes zusätzliche Mitglied zur Stärkung des Versorgungswerks bei.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt die Mitgliedschaft der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bremen sind. Regelmäßig wird

Pflichtmitglied des Versorgungswerks, wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages Mitglied der Psychotherapeutenkammer Bremen ist. In Bremen können damit etwa 400 Berufsangehörige (Stand: August 2003) Mitglied des Versorgungswerks werden.

Für den so genannten Anfangsbestand gelten zum Zeitpunkt des Beitritts der bremischen Mitglieder die satzungsmäßigen Sonderregelungen, die insbesondere – innerhalb einer Frist von sechs Monaten – eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft zum Versorgungswerk ermöglichen.

Zu Artikel 2

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten ergeben sich nur aus dem niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe, der Satzung des Versorgungswerks und den Beschlüssen der zuständigen Organe. Ausnahmen sind nur durch den Staatsvertrag möglich. So richtet sich z. B. die Berechnung von Antragsfristen gemäß Satzung nach dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages

Zu Artikel 3

Artikel 3 legt im Interesse der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung fest, dass in Angelegenheiten des Versorgungswerks die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in der Freien Hansestadt Bremen als Vollstreckungsbehörde tätig werden kann. Die etwaige Vollstreckung von Verwaltungsakten des Psychotherapeutenversorgungswerks gegen bremische Mitglieder richtet sich dabei nach bremischem Vollstreckungsrecht.

Zu Artikel 4

Das Versorgungswerk benötigt zur Feststellung und Verwaltung der Mitgliedschaft eine Reihe berufsbezogener Auskünfte, mit denen die Angaben der Leistungsberechtigten ergänzt und nachgeprüft werden können. Der insoweit erforderliche Zugriff auf personenbezogene Daten – Auskünfte der Psychotherapeutenkammer Bremen – bedarf nach dem Bremischen Datenschutzgesetz einer gesetzlichen Grundlage, die hiermit geschaffen wird.

Zu Artikel 5

Das Versorgungswerk untersteht der staatlichen Aufsicht des Landes Niedersachsen. Artikel 5 legt fest, dass, falls Belange der Mitglieder nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten berührt sein könnten, das Benehmen mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen herzustellen ist.

Zu Artikel 6

Diese Regelung stellt sicher, dass bei der Änderung von niedersächsischen oder bremischen Gesetzen oder Verordnungen, die Auswirkungen auf das Psychotherapeutenversorgungswerk Niedersachsen haben, ein gegenseitiges Benehmen der vertragschließenden Länder hergestellt wird. Damit erhält jedes Land die Möglichkeit, zu den beabsichtigten Änderungen des jeweils anderen Landes rechtzeitig Stellung nehmen zu können.

Zu Artikel 7

Artikel 7 behandelt als Soll-Vorschrift die Anlage des Vermögens des Psychotherapeutenversorgungswerks im Hinblick auf das Beitragsaufkommen seiner bremischen Mitglieder. Grundsätzlich haben aber Aspekte einer optimalen Verzinsung des angesammelten Vermögens – auch zum Schutz der Belange aller Mitglieder des Versorgungswerks – Vorrang.

Zu Artikel 8

Der Staatsvertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen; die vertragschließenden Länder können den Vertrag jedoch ohne Angabe von Gründen kündigen. Es ist eine fünfjährige Kündigungsfrist einzuhalten, da der Übergang des bremischen Mitgliederbestandes auf einen neuen Rechtsträger (Absatz 2) und die Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen. Für die Anfangsphase des Zusammenschlusses ist der Bestand des Staatsvertrages im Interesse sowohl der vertragschließenden Länder wie der bremischen Mitglieder für einen Zeitraum von zehn Jahren gesichert.

Im Fall der Kündigung bleibt durch Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Rechte und Pflichten des Versorgungswerks der Rechtsstand der bremischen Mitglieder gewahrt. Dem steht die Verpflichtung des Versorgungswerks gegenüber, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnende anteilige Vermögen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Einzelheiten dieser Vermögensauseinandersetzung entsprechen den Bestimmungen, die im Rahmen der zwischen Bremen und Niedersachsen sowie Hamburg und Niedersachsen abgeschlossenen Staatsverträge über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vereinbart wurden.

Die versicherungsaufsichtsrechtliche Genehmigung der Vermögensauseinandersetzung ergeht im Einvernehmen der zuständigen Behörden der Vertragsländer.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Ratifikationsklausel und das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages. Der Staatsvertrag soll nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am ersten Tag des Folgemonats in Kraft treten. Ferner hat das Versorgungswerk die aktuelle Fassung der Satzung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.